



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Ablauf des deutschen Asylverfahrens

Ein Überblick über die einzelnen
Verfahrensschritte und rechtlichen Grundlagen



Wer ist ein „Flüchtling“?

Im Alltag wird der Begriff „Flüchtling“ oft als allgemeines Synonym für geflüchtete Menschen genutzt – im Verständnis des Asylrechts umfasst er jedoch ausschließlich anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention: Das sind Personen, die nach Abschluss eines Asylverfahrens den Flüchtlingsschutz erhalten. Darüber hinaus gibt es allerdings drei weitere Schutzformen, bei deren Vorliegen Asylrecht gewährt werden kann. Als zuständige Behörde für die Umsetzung des Asylrechts unterscheidet das Bundesamt für Migration genauer – und zwar folgende Personengruppen:

Asylsuchende:

Personen, die beabsichtigen, einen Asylantrag zu stellen und noch nicht als Asylantragstellende beim Bundesamt erfasst sind.

Asylantragstellende:

Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die sich im Asylverfahren befinden und deren Verfahren noch nicht entschieden ist.

Schutzberechtigte sowie Bleibeberechtigte:

Personen, die eine Asylberechtigung, einen Flüchtlingsschutz oder subsidiären Schutz erhalten oder aufgrund eines Abschiebungsverbots in Deutschland bleiben dürfen.

Vorwort

Asyl ist in Deutschland ein von der Verfassung geschütztes Recht. Menschen, die aus anderen Teilen der Welt vor Gewalt, Krieg und Terror fliehen, sollen hierzulande Schutz finden.

Mit ihrer Ankunft in Deutschland erreichen Geflüchtete – oft nach Jahren der Bedrohung – sicheres Terrain. Doch Gewissheit, ob sie und ihre Familien hier dauerhaft leben und arbeiten können, gibt es erst mit der endgültigen Entscheidung über ihren Asylantrag.

Für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gehört die Prüfung der Asylanträge zu den wichtigsten Aufgaben. Eine verantwortungs- und anspruchsvolle Aufgabe, denn hierbei werden in komplexen Verfahren, unter Berücksichtigung vielfältiger Zuständigkeiten und strenger rechtlicher Grundlagen, Entscheidungen über Menschen getroffen.

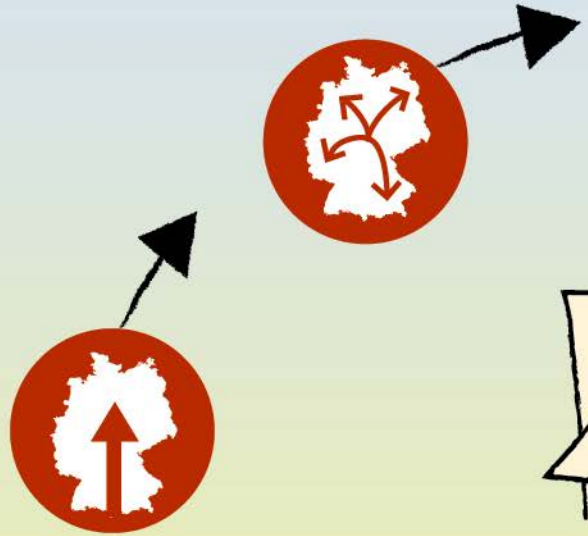
In jedem einzelnen Fall bewerten die Entscheiderinnen und Entscheider des Bundesamtes mit geschulter fachlicher Kompetenz und sehr viel Erfahrung, ob ein Asylantrag berechtigt ist und ob einer der vier Schutzgründe, die den Verbleib in Deutschland ermöglichen, zum Tragen kommt.

In dieser Broschüre wird ein Überblick über die wichtigsten Aspekte des Asylverfahrens gegeben, wie zum Beispiel die persönliche Anhörung der Antragstellenden, die Schritte der Entscheidungsfindung, aktuelle Maßnahmen zur Verfahrensoptimierung sowie die Einordnung der deutschen Maßnahmen in den europäischen Kontext.

Vertiefende Informationen zum Verfahren, zu Verordnungen und rechtlichen Grundlagen, aktuellen Asylzahlen oder Studien zum Thema Asyl und Flüchtlingsschutz stehen im Internet unter www.bamf.de/asyl zur Verfügung.

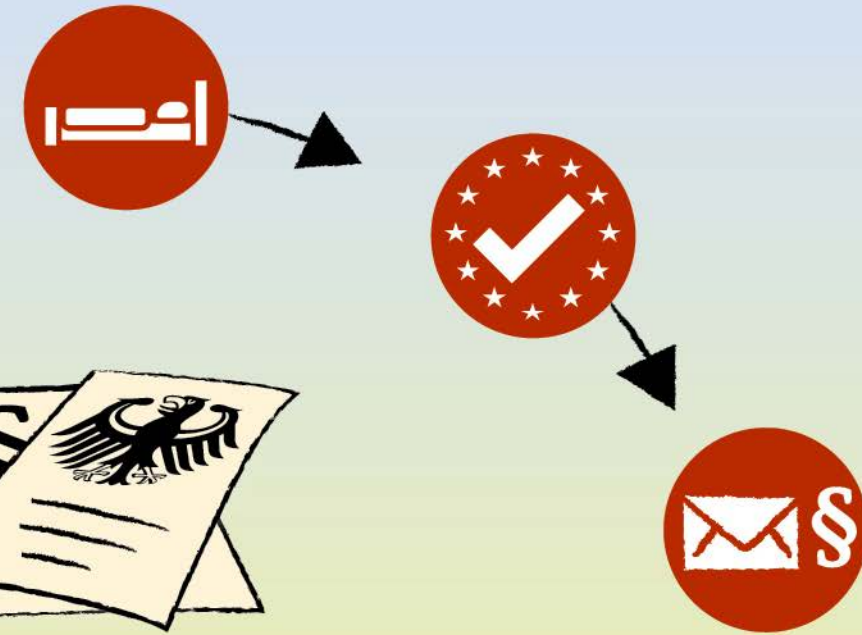
Inhalt

Vorwort	5
1. Von der Ankunft zum Asylverfahren	8
1.1 Ankunft und Registrierung	10
1.2 Erstverteilung und Unterbringung	12
1.3 Zuständige Aufnahmeeinrichtung	13
1.4 Persönliche Asylantragstellung	14
1.5 Prüfung des Dublin-Verfahrens	16
1.6 Persönliche Anhörung	18
1.7 Entscheidung des Bundesamtes	21
1.8 Rechtsmittel gegen die Entscheidung	29
1.9 Ausgang des Asylverfahrens	31
2. Antragsbearbeitung beim Bundesamt	34
2.1 Ankunftszentren und AnKER-Einrichtungen	36
2.2 Entscheiderinnen und Entscheider	38
2.3 Verfahrenssteuerung und Qualitätssicherung	40
3. Unbegleitete Minderjährige	42
4. Besonderheiten im Asylverfahren	46
4.1 Sichere Herkunftsstaaten	48
4.2 Flughafenverfahren	49
5. Europäische Zusammenarbeit	50
5.1 Gemeinsames Europäisches Asylsystem – GEAS	52
5.2 Asylagentur der Europäischen Union – EUAA	52

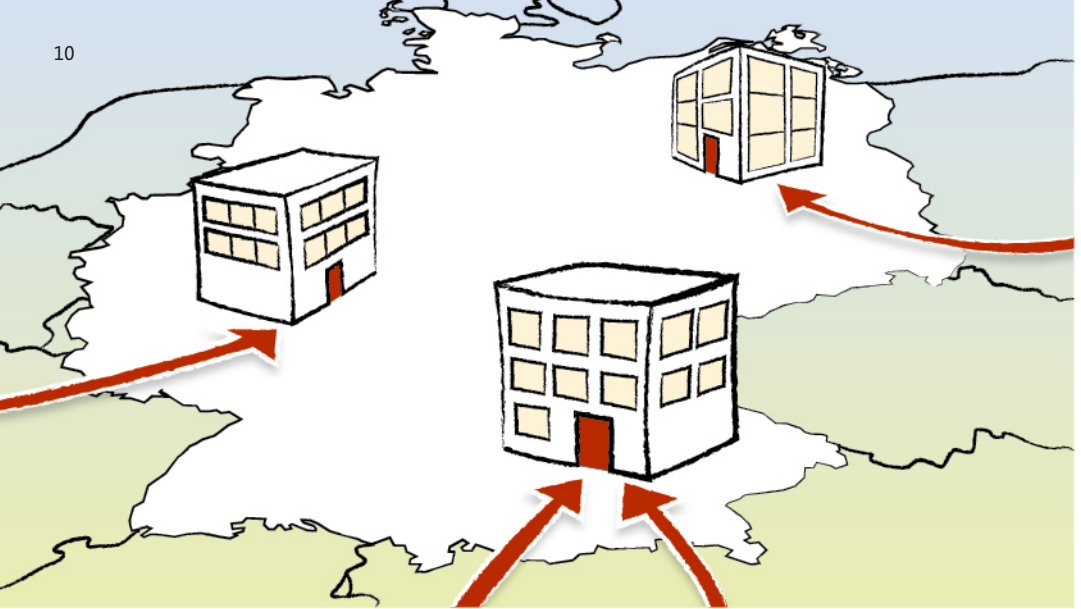


1

Von der Ankunft zum Asylverfahren



Für alle in Deutschland ankommenden Asylsuchenden gilt: Sie müssen sich unmittelbar bei oder nach ihrer Ankunft bei einer staatlichen Stelle melden. Dies kann schon an der Grenze oder später im Inland geschehen. Wer sich bereits bei der Einreise als asylsuchend meldet, wendet sich an die Grenzbehörde. Sie leitet Asylsuchende dann an die nächstgelegene Erstaufnahmeeinrichtung weiter. Wer sein Asylgesuch erst im Inland äußert, kann sich hierzu bei einer Sicherheitsbehörde (zum Beispiel der Polizei), einer Ausländerbehörde, bei einer Aufnahmeeinrichtung oder direkt bei einem Ankunftszentrum oder AnKER-Einrichtung melden. Erst dann kann ein Asylverfahren beginnen.



1.1 Ankunft und Registrierung

Alle Personen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland als asylsuchend melden, werden registriert. Hierbei werden persönliche Daten aufgenommen. Alle Antragstellenden werden fotografiert; von Personen ab dem 6. Lebensjahr werden zusätzlich Fingerabdrücke abgenommen.

Die aufgenommenen Daten werden zentral im sogenannten Ausländerzentralregister gespeichert. Zugriff auf diese Daten haben später alle öffentlichen Stellen in dem Umfang, den sie für ihre jeweiligen Aufgabenbereiche benötigen.

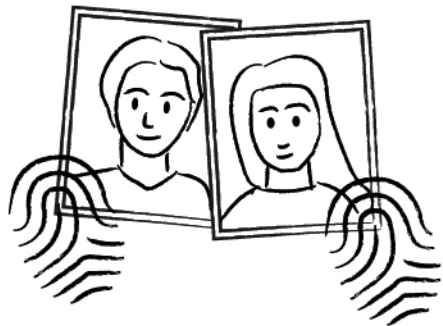
Im ersten Schritt werden die neu aufgenommenen Daten mit bereits vorhandenen Daten des Ausländerzentralregisters sowie den Daten des Bundeskriminalamtes abgeglichen. Unter anderem wird überprüft, ob es sich um einen Erstantrag, einen Folgeantrag oder möglicherweise einen Mehrfachantrag handelt. Mit Hilfe eines europaweiten Systems (Eurodac) wird außerdem ermittelt, ob ein anderer europäischer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig sein könnte.

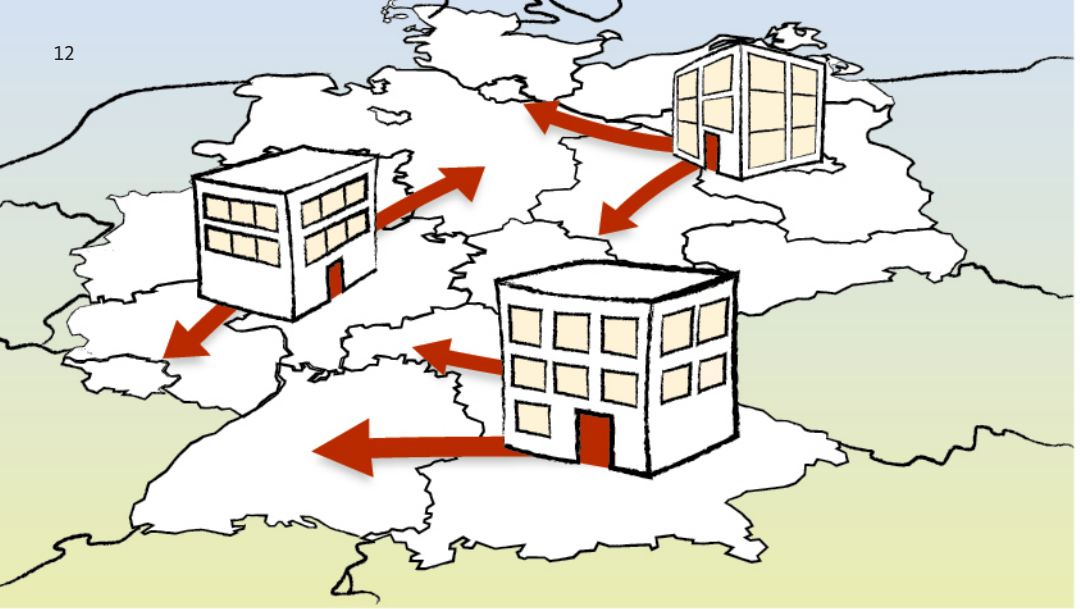
Als Nachweis über die Registrierung erhalten Asylsuchende einen Ankunftsnachweis in der für sie zuständigen Aufnahmeeinrichtung oder dem Ankunftszentrum. Der Ankunftsnachweis weist als erstes offizielles Dokument die Berechtigung zum Aufenthalt in Deutschland nach. Und, ebenso wichtig: Er berechtigt dazu, staatliche Leistungen zu beziehen, wie etwa Unterbringung, medizinische Versorgung und Verpflegung.



Ausländerzentralregister

Die während der Registrierung erfassten Daten werden im Ausländerzentralregister (AZR) gespeichert. Das AZR ist eine bundesweite personenbezogene Datei, die zentral vom Bundesamt geführt wird. Sie enthält Informationen über Menschen aus dem Ausland, die sich in Deutschland aufhalten oder aufgehalten haben. Alle Ausländerbehörden arbeiten mit diesen Daten, wenn sie ihre Aufgaben wahrnehmen.





1.2 Erstverteilung und Unterbringung

Zunächst werden alle Asylsuchenden in den nächstgelegenen Aufnahmeeinrichtungen des jeweiligen Bundeslandes aufgenommen. Eine solche Einrichtung kann für die vorübergehende oder auch für die längerfristige Unterbringung zuständig sein.

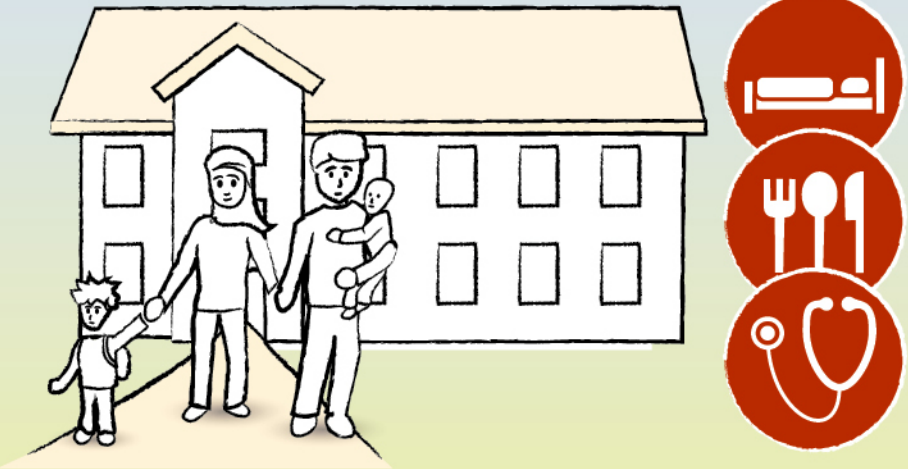
Die Zuweisung in eine bestimmte Aufnahmeeinrichtung entscheidet sich danach, in welcher Außenstelle des Bundesamtes das jeweilige Herkunftsland der Asylsuchenden bearbeitet wird: Asylsuchende können bis zu sechs Monate lang oder bis zur Entscheidung ihres Antrags in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht werden. Unter bestimmten Umständen, beispielsweise zur Familienzusammenführung, können sie innerhalb dieser Zeit aber auch einer anderen Einrichtung zugewiesen werden.



EASY – Das Quotensystem für eine gerechte Verteilung

Das Quotensystem EASY (Erstverteilung von Asylbegehrenden) richtet sich nach dem sogenannten Königsteiner Schlüssel. Die Verteilungsquote wird jährlich ermittelt und legt fest, welchen Anteil der Asylsuchenden jedes Bundesland aufnimmt. So soll eine angemessene und gerechte Verteilung auf die Bundesländer sichergestellt werden.

Die aktuellen Verteilungsquoten sind im Internet unter www.bamf.de zu finden.



1.3 Zuständige Aufnahmeeinrichtung

Die zuständige Aufnahmeeinrichtung ist für die Versorgung und Unterkunft der Asylsuchenden verantwortlich. Während ihres Aufenthalts erhalten sie existenzsichernde Sachleistungen und einen monatlichen Geldbetrag zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse im Alltag. Art und Höhe der Leistungen sind durch das sogenannte Asylbewerberleistungsgesetz geregelt. Zu ihnen zählen: Grundleistungen für Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter im Haushalt, Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse, Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie individuelle Leistungen, die vom Einzelfall abhängen.

Asylbewerberleistungen werden auch in der Anschlussunterbringung (wie etwa einer Gemeinschaftsunterkunft oder auch einer privaten Wohnung) erbracht. Nähere Auskünfte erteilt die zuständige Ausländerbehörde.



1.4 Persönliche Asylantragstellung

In einer Außenstelle des Bundesamtes (in einem Ankunftszentrum oder einer AnKER-Einrichtung) findet die persönliche Antragstellung statt. Zu diesem Termin steht eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher zur Verfügung. Die Antragstellenden werden über ihre Rechte und Pflichten innerhalb des Asylverfahrens aufgeklärt – außerdem erhalten sie alle wichtigen Informationen auch schriftlich in ihrer Muttersprache.

Falls nicht zu einem früheren Zeitpunkt schon geschehen, werden bei der Antragstellung die persönlichen Daten erfasst. Asylantragstellende sind verpflichtet, ihre Identität nachzuweisen, sofern ihnen dies möglich ist. Neben dem Nationalpass sind hierfür auch andere Personaldokumente, wie zum Beispiel Geburtsurkunden und Führerscheine, aussagekräftig. Dabei werden Originaldokumente vom Bundesamt mittels physikalisch-technischer Urkundenuntersuchungen (PTU) überprüft.

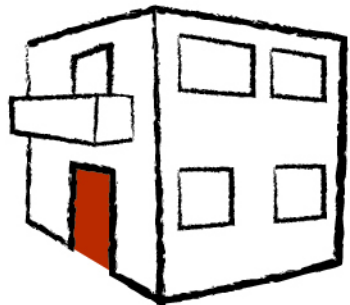
Die Antragstellung erfolgt in der Regel persönlich. Nur in bestimmten Ausnahmefällen kann sie schriftlich erfolgen, zum Beispiel wenn die betreffende Person sich in einem Krankenhaus befindet oder minderjährig ist.

Residenzpflicht

Nach Stellung ihres Asylantrags erhalten Antragstellende eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung. Diese weist sie gegenüber staatlichen Stellen als Asylantragstellende aus und belegt, dass sie sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten. Die Aufenthaltsgestattung ist räumlich auf den Bezirk beschränkt (Residenzpflicht), in dem sich die zuständige Aufnahmeeinrichtung befindet.

Personen mit geringer Bleibeperspektive sind verpflichtet, bis zur Entscheidung in den Aufnahmeeinrichtungen zu wohnen. Wird ihr Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ oder „unzulässig“ abgelehnt (siehe auch „Rechtsmittel gegen die Entscheidung“), gilt diese Wohnverpflichtung bis zu ihrer Ausreise. Während dieser Zeit dürfen sie nicht arbeiten und das in ihrer Aufenthaltsgestattung genannte Gebiet nur dann vorübergehend verlassen, wenn sie dafür eine Erlaubnis vom Bundesamt erhalten.

Auch Personen mit guter Bleibeperspektive dürfen sich zunächst nur in dem in ihrer Aufenthaltsgestattung genannten Gebiet aufhalten. Und auch sie benötigen eine Erlaubnis, wenn sie dieses Gebiet vorübergehend verlassen möchten. Die Residenzpflicht entfällt für sie nach drei Monaten. Der Aufenthaltsbereich wird dann auf das Bundesgebiet ausgeweitet.





1.5 Prüfung des Dublin-Verfahrens

Das Dublin-Verfahren dient der Zuständigkeitsbestimmung zur Durchführung des Asylverfahrens in einem EU-Mitgliedstaat. Die Dublin III-Verordnung legt Kriterien und Verfahren fest, die bei der Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung des gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, zur Anwendung gelangen. Sie findet Anwendung in allen 27 EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen, Island, Liechtenstein und der Schweiz. Das Dublin-Verfahren bezweckt, dass jeder Asylantrag, der auf dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gestellt wird, materiell-rechtlich nur durch einen Staat geprüft wird.

Ablauf des Dublin-Verfahrens im Bundesamt

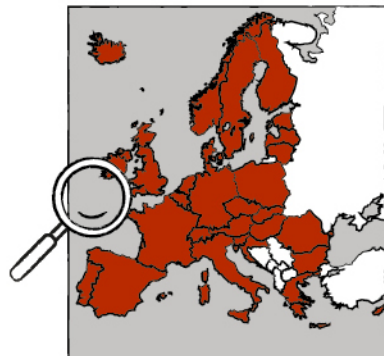
Nach erfolgter Antragstellung in der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes findet das persönliche Gespräch statt, dessen Inhalt zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates und zur Prüfung von Abschiebungshindernissen im Dublin-Verfahren vom Bundesamt herangezogen wird. In diesem Gespräch wird die antragstellende Person über das Verfahren informiert und zu den Gründen befragt, die gegen eine Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat sprechen könnten.

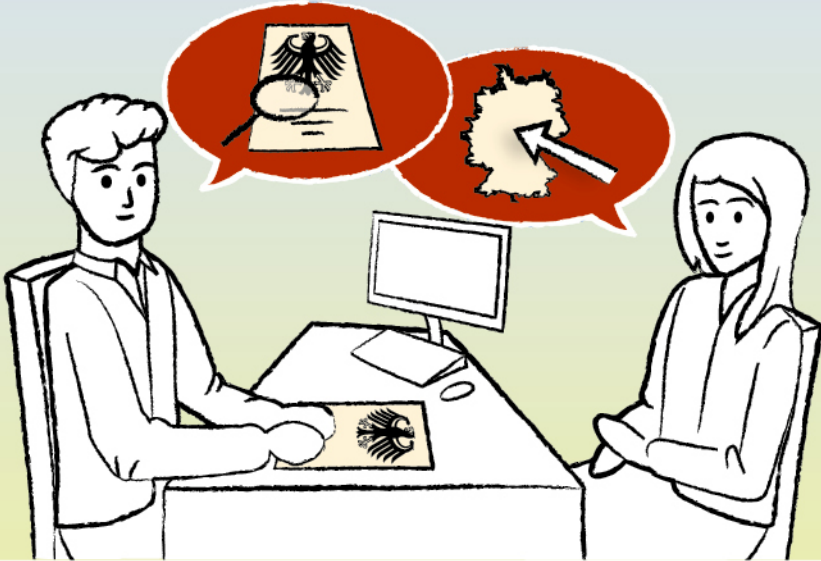
Liegen Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates vor, wird die Akte zur Einleitung des Dublin-Verfahrens an das jeweils örtlich zuständige Dublinzentrum des Bundesamtes abgegeben. Ergibt die Prüfung durch das Dublinzentrum, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Bearbeitung des Asylantrages zuständig sein könnte, wird ein sogenanntes Übernahmeersuchen an den betreffenden Mitgliedstaat gerichtet. Stimmt der Mitgliedstaat dem Übernahmeersuchen zu, stellt das Bundesamt die Unzulässigkeit des Asylantrages in Deutschland fest und ordnet die Abschiebung in den zuständigen Mitgliedstaat an.

Die betroffene Person kann gegen diese Entscheidung Klage erheben und einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung bei dem zuständigen Verwaltungsgericht stellen. Vor einer gerichtlichen Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist eine Überstellung in den Mitgliedstaat nicht zulässig.

Die Überstellung hat innerhalb von sechs Monaten ab Zustimmung des Mitgliedstaates zu erfolgen. Befindet sich die betroffene Person in Haft, beträgt die Überstellungsfrist 12 Monate. Ist die betroffene Person flüchtig, beträgt die Überstellungsfrist 18 Monate. Wird ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt, ist die Überstellungsfrist bis zur Entscheidung über diesen Antrag unterbrochen.

Der konkrete Vollzug der Überstellung obliegt den Ausländerbehörden und der Bundespolizei. Das umfasst auch die Festlegung eines Termins für die Überstellung.





1.6 Persönliche Anhörung

Die persönliche Anhörung ist für die Antragstellenden der wichtigste Termin innerhalb ihres Asylverfahrens. Deswegen bieten Hilfsorganisationen oder Wohlfahrtsverbände zur Vorbereitung auf das Gespräch eine Beratung an. Seit August 2018 werden in den AnKER-Einrichtungen (s. S. 37) auch Gruppeninformationen und Einzelberatungen zum Asylverfahren durch das Bundesamt durchgeführt.

Für die Durchführung der Anhörung sind die sogenannten Entscheiderinnen und Entscheider des Bundesamtes zuständig. Sie laden die Antragstellenden zu diesem Termin, bei dem auch eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher anwesend ist.

Diesen Termin müssen die Antragstellenden unbedingt wahrnehmen oder rechtzeitig mitteilen, warum ihnen das Erscheinen nicht möglich ist. Wenn nicht, kann ihr Asyl-antrag abgelehnt oder das Verfahren eingestellt werden.

Die Anhörungen sind nicht öffentlich. Es können aber eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) und bei Unbegleiteten Minderjährigen ihr Vormund teilnehmen. Die Teilnahme einer weiteren Vertrauensperson als Beistand

ist grundsätzlich möglich. Diese Person muss sich ausweisen können und darf selbst nicht im Asylverfahren sein.

Das Ziel der Anhörungen ist es, die individuellen Fluchtgründe zu erfahren, tiefere Erkenntnisse zu erhalten sowie gegebenenfalls Widersprüche aufzuklären. Dabei sind die Entscheiderinnen und Entscheider mit den Verhältnissen in den Herkunftsstaaten der Antragstellenden vertraut.

Während der Anhörung erhalten die Antragstellenden ausreichend Zeit, um ihre jeweiligen Fluchtgründe zu schildern. Sie stellen ihren Lebenslauf und ihre Lebensumstände dar, schildern den Reiseweg und ihr eigenes Verfolgungsschicksal. Außerdem äußern sie ihre Einschätzung der Umstände, die sie bei einer Rückkehr in ihr Herkunftsland erwarten. Bei alledem sind sie verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und Beweismittel vorzulegen, sofern sie diese beschaffen können. Das können Fotos sein, Schriftstücke von der Polizei oder anderen Behörden, gegebenenfalls auch ärztliche Atteste.

Die Schilderungen werden übersetzt und protokolliert und im Anschluss an die Anhörung für die Antragstellenden rückübersetzt. Sie bekommen so Gelegenheit, das Gesagte zu ergänzen oder zu korrigieren. Schließlich wird ihnen das Protokoll zur Genehmigung durch die Unterschrift vorgelegt.



Beteiligung des UNHCR

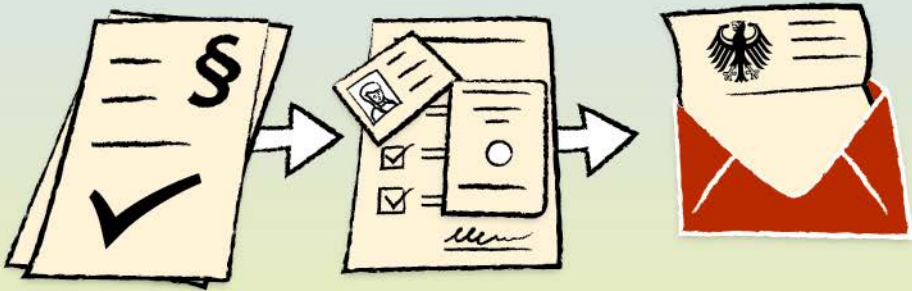
Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) wacht darüber, dass die Genfer Flüchtlingskonvention eingehalten wird. Wenn der UNHCR für seine Arbeit Informationen anfordert, stellt das Bundesamt diese zur Verfügung. Außerdem darf der UNHCR bei Anhörungen im Asylverfahren anwesend sein. Zur Erfüllung seiner Aufgaben darf er die Entscheidungen des Bundesamtes und deren Begründungen einsehen.



Identitätsprüfung

Zur besseren Identitätsfeststellung hat das Bundesamt im Rahmen des Programms „Integriertes Identitätsmanagement – Plausibilisierung, Datenqualität und Sicherheitsaspekte (IDM-S)“ Assistenzsysteme eingeführt. Sie geben im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung unterstützende Hinweise. Damit erhalten Entscheiderinnen und Entscheider zusätzliche Indizien, die ihnen die Ermittlung des Sachverhalts erleichtern können.

- **Bildbiometrie** – Durch die Analyse biometrischer Bilder ist eine automatische Gesichtserkennung auf Grund eindeutiger individueller biometrischer Merkmale möglich. Neben dem Abgleich von Fingerabdrücken dient die Bildbiometrie als weiteres Identifikationsmittel.
- **Namenstransliteration und -analyse** – Bei der Namenstransliteration wird eine standardisierte Überführung (Transliteration) von arabischer in lateinische Schrift vorgenommen.
- **Sprachbiometrie** – Anhand einer Sprachaufnahme wird der vom Antragstellenden gesprochene (Groß-)Dialekt biometrisch erkannt. Diese Information erlaubt Rückschlüsse auf das Herkunftsland und kann wertvolle Hinweise für die Anhörung liefern.
- **Auswertung von mobilen Datenträgern** – Die Analyse von mobilen Datenträgern unterstützt anhand von auf dem Mobiltelefon gespeicherten Metadaten (u. a. von hinterlegten Geodaten) die Feststellung der Identität und Herkunft.
- **Mit diesen Assistenzsystemen, die sich auf moderne Datenanalysemethoden stützen, können die im Asylverfahren erhobenen Informationen von Asylsuchenden sofort plausibilisiert werden. Dies führt zu einer besseren Datenqualität. Bleiben Zweifel an der Identität von Antragstellenden, führt das Bundesamt eine Überprüfung mittels einer Sprach- und Textanalyse durch, zu der Sprachgutachterinnen und Sprachgutachter hinzugezogen werden. Solche Fälle können gegebenenfalls dem bundesamtseigenen Sicherheitsreferat gemeldet werden. Das Referat arbeitet zum einen eng mit dem Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ) und dem Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) zusammen. Zum anderen führt es im Rahmen der datenschutzrechtlichen Möglichkeiten einen automatisierten Datenabgleich mit den Sicherheitsbehörden durch.**



1.7 Entscheidung des Bundesamtes

Auf Basis der persönlichen Anhörung und der eingehenden Überprüfung von Dokumenten und Beweismitteln entscheidet das Bundesamt über den Asylantrag. Dabei ist das Einzelschicksal maßgeblich. Die Entscheidung wird schriftlich begründet und den Antragstellenden oder Verfahrensbevollmächtigten sowie den zuständigen Ausländerbehörden zugestellt.

Entscheidungsmöglichkeiten

Bei jedem Asylantrag prüft das Bundesamt auf Grundlage des Asylgesetzes, ob der Antrag zulässig ist und gegebenenfalls ob eine der vier Schutzformen – Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz oder ein Abschiebungsverbot – vorliegt. Nur wenn keine dieser Schutzformen in Frage kommt, wird der Asylantrag abgelehnt.



Die vier Schutzformen

Asylberechtigung

Asylberechtigt und demnach politisch verfolgt ist eine Person, die aufgrund ihrer Rasse¹, Nationalität, politischen Überzeugung, religiösen Grundentscheidungen oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Falle der Rückkehr in ihr Herkunftsland einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung ausgesetzt sein wird.

§ Rechtliche Grundlagen und Folgen

Art. 16a Abs. 1 GG

- Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre
- Niederlassungserlaubnis nach drei oder fünf Jahren möglich, wenn weitere Voraussetzungen, wie etwa die Sicherung des Lebensunterhalts sowie ausreichende Deutschkenntnisse, erfüllt sind.
- unbeschränkter Arbeitsmarktzugang – Erwerbstätigkeit gestattet
- Anspruch auf privilegierten Familiennachzug (s. S. 27)



Sichere Drittstaaten

Bei der Einreise über einen sicheren Drittstaat ist eine Anerkennung der Asylberechtigung ausgeschlossen. Als sichere Drittstaaten bestimmt das Asylgesetz die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Norwegen und die Schweiz.



Asylrecht

Nach Artikel 16a des Grundgesetzes (GG) der Bundesrepublik Deutschland genießen politisch verfolgte Menschen Asyl. Das Asylrecht hat in Deutschland als Grundrecht Verfassungsrang. Es dient in seinem Kern dem Schutz der Menschenwürde, schützt aber auch das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit und andere grundlegende Menschenrechte. Es ist das einzige Grundrecht, das nur Ausländerinnen und Ausländern zusteht.

¹ Der Begriff „Rasse“ wird in Anlehnung an den Vertragstext der Genfer Flüchtlingskonvention verwendet.

Flüchtlingsschutz

Der Flüchtlingsschutz ist umfangreicher als die Asylberechtigung und greift auch bei der Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure ein. Auf Basis der Genfer Flüchtlingskonvention gelten Menschen als Flüchtlinge, die sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung von staatlichen oder nichtstaatlichen Akteuren aufgrund ihrer Rasse¹, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Herkunftslands, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, oder als Staatenlose außerhalb des Landes ihres gewöhnlichen Aufenthalts befinden. Diese Kriterien gelten auch, wenn sie den Schutz ihres Herkunftslands nicht in Anspruch nehmen können oder aufgrund einer begründeten Furcht nicht in Anspruch nehmen wollen.

§ Rechtliche Grundlagen und Folgen

§3 Abs. 1 AsylG

- Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre
- Niederlassungserlaubnis nach drei oder fünf Jahren möglich, wenn weitere Voraussetzungen, wie etwa die Sicherung des Lebensunterhalts sowie ausreichende Deutschkenntnisse, erfüllt sind.
- unbeschränkter Arbeitsmarktzugang - Erwerbstätigkeit gestattet
- Anspruch auf privilegierten Familiennachzug (s.S. 27)



¹ Der Begriff „Rasse“ wird in Anlehnung an den Vertragstext der Genfer Flüchtlingskonvention verwendet.

Subsidiärer Schutz

Subsidiär schutzberechtigt sind Menschen, die stichhaltige Gründe dafür vorbringen, dass ihnen in ihrem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht und sie den Schutz ihres Herkunftslands nicht in Anspruch nehmen können oder wegen der Bedrohung nicht in Anspruch nehmen wollen. Ein ernsthafter Schaden kann sowohl von staatlichen als auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen.

Als ernsthafter Schaden gilt: die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

§ Rechtliche Grundlagen und Folgen



§4 Abs. 1 AsylG

- Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr
- bei Verlängerung: zwei weitere Jahre
- Niederlassungserlaubnis nach fünf Jahren (die Asylverfahrensdauer wird eingerechnet) möglich, wenn weitere Voraussetzungen, wie etwa die Sicherung des Lebensunterhalts sowie ausreichende Deutschkenntnisse, erfüllt sind.
- unbeschränkter Arbeitsmarktzugang – Erwerbstätigkeit gestattet
- kein Anspruch auf privilegierten Familiennachzug (s. S. 27)



Ausschlussgründe für eine Schutzberechtigung

Die oben genannten drei Schutzformen kommen nicht in Betracht, wenn Ausschlussgründe vorliegen. Dazu gehören: Wenn eine Person ein Kriegsverbrechen oder eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Bundesgebiets begangen hat, den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwidergehandelt hat, als Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist, eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, oder sie wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.

Nationales Abschiebungsverbot

Ein schutzsuchender Mensch darf nicht rückgeführt werden, wenn die Rückführung in den Zielstaat eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) darstellt oder wenn dort eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt dann vor, wenn lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankungen sich durch eine Rückführung wesentlich verschlimmern würden. Dabei wird nicht vorausgesetzt, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch dann vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist.

Wird ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt, darf keine Rückführung in den Staat erfolgen, für den dieses Abschiebungsverbot gilt. Den Betroffenen wird von der Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

Ein Abschiebungsverbot kommt jedoch nicht in Betracht, wenn den Betroffenen die Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar ist oder sie ihren Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen sind.

§ Rechtliche Grundlagen und Folgen

§ 60 Abs. 5 AufenthG

§ 60 Abs. 7 AufenthG

- Aufenthaltserlaubnis für mind. ein Jahr
- wiederholte Verlängerung möglich
- Niederlassungserlaubnis nach fünf Jahren (die Asylverfahrensdauer wird eingerechnet) möglich, wenn weitere Voraussetzungen, wie etwa die Sicherung des Lebensunterhalts sowie ausreichende Deutschkenntnisse, erfüllt sind.
- Beschäftigung möglich – Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich





Familienasyl

Für Mitglieder einer Familie gilt das Familienasyl. Das heißt: wurde eine sogenannte stammberichtigte Person als asylberechtigt anerkannt, erhalten deren in Deutschland aufhältigen Familienmitglieder auf Antrag ebenfalls Asyl. Als Familienangehörige im Sinne des Familienasyls gelten Ehegattinnen und -gatten, eingetragene Lebenspartnerinnen und -partner, minderjährige ledige Kinder, die sorgeberechtigten Eltern einer minderjährigen ledigen Person, eine andere erwachsene Person, die für eine minderjährige ledige Person sorgeberechtigt ist sowie minderjährige ledige Geschwister einer minderjährigen Person. Diese Regelung gilt auch für Schutzberechtigte, die Flüchtlingsschutz oder subsidiären Schutz erhalten haben. Von Personen, bei denen im Asylverfahren lediglich ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt wurde, kann hingegen kein Schutz abgeleitet werden.

In Deutschland geboren

Wird ein Kind in Deutschland nach der Asylantragstellung der Eltern geboren, bietet der Gesetzgeber zum Schutz der Kinder unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit eines eigenen Asylverfahrens. Hierzu informieren die Eltern, von denen noch mindestens ein Elternteil im Asylverfahren ist, oder die Ausländerbehörde das Bundesamt von der Geburt. Der Asylantrag gilt damit automatisch – im Interesse des Neugeborenen – als gestellt. Die Eltern können für ihr Kind eigene Asylgründe vorbringen. Wenn sie das nicht tun, gelten die gleichen Gründe wie bei den Eltern. Auch hier steht gegen eine ablehnende Entscheidung des Bundesamtes der Rechtsweg offen.

Ist der Antrag der Eltern bereits entschieden, erhalten in Deutschland geborene Kinder einen eigenen Bescheid. Im Falle einer Ablehnung des Antrags gilt: Zum Schutz des Kindes werden und dürfen minderjährige Kinder bei einem ablehnenden Bescheid nicht getrennt von ihren Eltern rückgeführt werden.



Familiennachzug

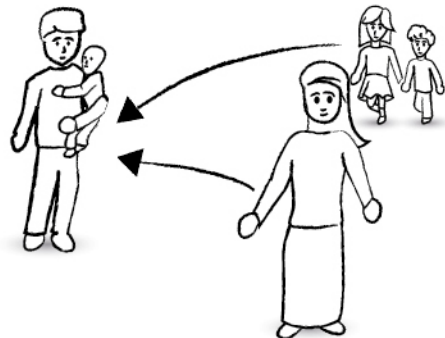
Menschen, denen die Asylberechtigung beziehungsweise die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, haben das Recht auf privilegierten Familiennachzug: Dieser umfasst den Ehegattinnen-, Ehegatten- sowie Kindernachzug. Hierfür muss der entsprechende Antrag innerhalb von drei Monaten nach der Zuerkennung der Schutzberechtigung beim Auswärtigen Amt gestellt werden.

Subsidiär Schutzberechtigte

Seit dem 1. August 2018 ist der Familiennachzug von engsten Familienangehörigen zu subsidiär Schutzberechtigten wieder möglich. Allerdings für ein begrenztes Kontingent von 1.000 Personen pro Monat.

Humanitäre Gründe sind ausschlaggebend

Einen Rechtsanspruch auf Familiennachzug enthält die Neuregelung nicht. Die zuständigen Behörden sollen nach humanitären Gründen entscheiden, wer eine Aufenthaltserlaubnis erhält. Die Kriterien sind die Dauer der Trennung, das Alter der Kinder, schwere Erkrankungen und konkrete Gefährdungen im Herkunftsland. Darüber hinaus sind auch Integrationsaspekte zu berücksichtigen. Grundsätzlich können Ehepartnerin bzw. Ehepartner, minderjährige Kinder und Eltern von Minderjährigen Familiennachzug beantragen. Geschwister haben ein solches Recht nicht. Auch bei einer Eheschließung, die während der Flucht stattfand, ist der Familiennachzug ausgeschlossen.





Unzulässige Asylanträge

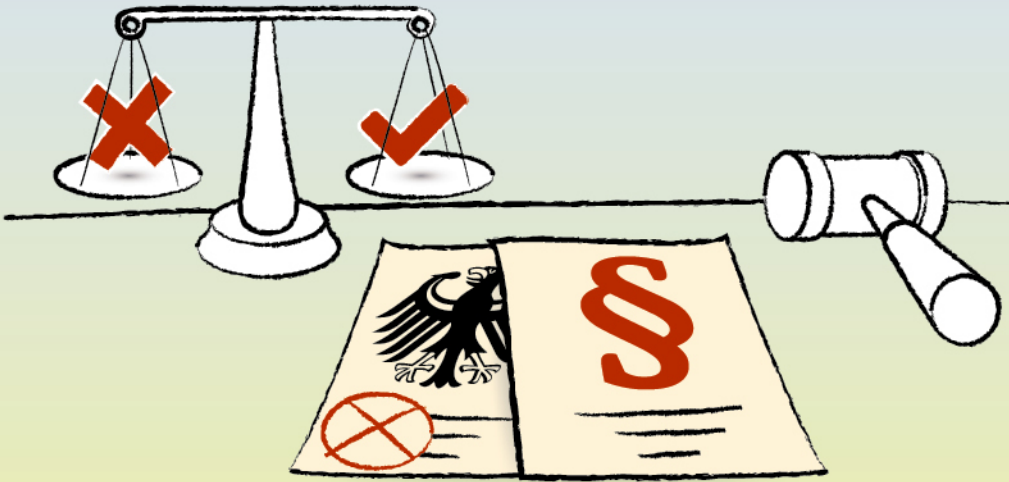
Auch wenn Deutschland nach Abschluss des Dublin-Verfahrens für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist, kann es sein, dass ein Asylantrag vom Bundesamt als unzulässig zurückgewiesen wird. Dies kommt z. B. dann vor, wenn die Antragstellenden bereits in einem anderen Staat ein Asylverfahren hatten und ihnen dort bereits Schutz zuerkannt wurde. Es ist dann in der Regel nicht möglich, in Deutschland ein zweites Mal Schutz zu erhalten. Solche Staaten können die Mitgliedstaaten der EU sein, Norwegen oder die Schweiz.

Wurde eine geflüchtete Person aus einem Flüchtlingslager im sogenannten Relocation-Verfahren (siehe Europäisches Unterstützungsbüro) in einen anderen europäischen Staat verteilt, so muss sie dort einen Asylantrag stellen. Ein in Deutschland gestellter Antrag ist dann unzulässig.

Wenn ein Asylantrag der Antragstellenden bereits einmal abgelehnt wurde, so ist ein weiterer Antrag unzulässig, wenn seit der letzten Entscheidung keine neuen Asylgründe entstanden sind. Dabei ist es egal, ob der erste Antrag in Deutschland (Folgeantrag) oder in einem anderen Staat (Zweitantrag) abgelehnt wurde.

Folgeanträge und Zweitanträge

Auch bei einem Folgeantrag oder einem Zweitantrag ist es möglich, in Deutschland Schutz zu erhalten. Da über die bisherigen Fluchtgründe aber bereits entschieden wurde, müssen Antragstellende nun darlegen, dass seit der letzten Entscheidung neue Gründe entstanden sind. Wenn es neue Gründe gibt, führt das Bundesamt ein neues Asylverfahren durch und prüft die neuen Gründe.



1.8 Rechtsmittel gegen die Entscheidung

Wenn für keine der vier Schutzformen – Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz oder ein Abschiebungsverbot – die Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten Antragstellende einen ablehnenden Bescheid, verbunden mit einer Abschiebungsandrohung.

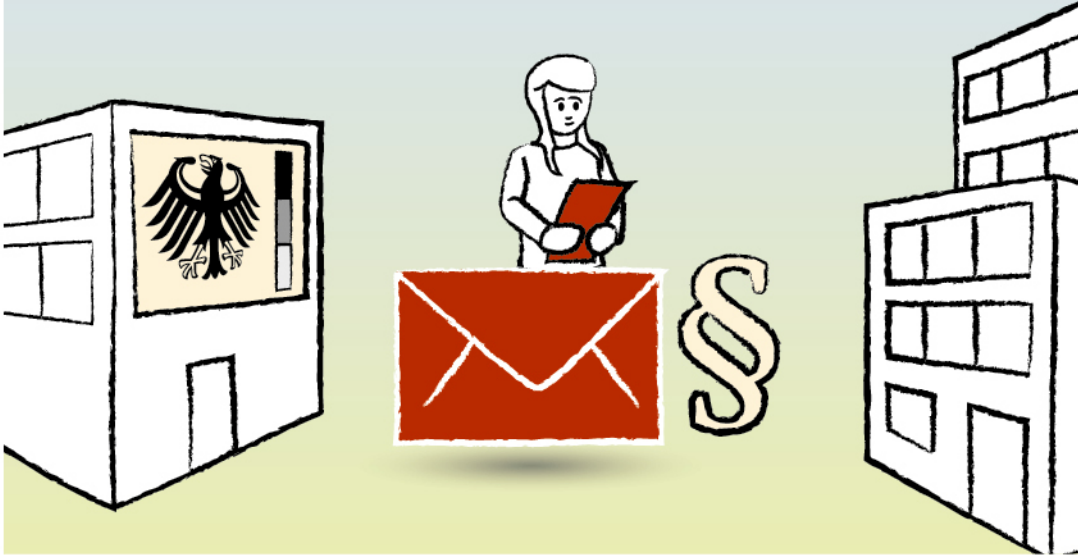
Bei Ablehnung eines Asylantrags wird zwischen zwei Arten unterschieden: die einfache Ablehnung und die Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“. Bei einer einfachen Ablehnung, wird der betroffenen Person eine Ausreisefrist von 30 Tagen gesetzt. Bei einer Ablehnung des Asylantrags als „offensichtlich unbegründet“ beträgt die Ausreisefrist dagegen nur eine Woche.

Den Betroffenen stehen in jedem Fall Rechtsmittel zur Verfügung. Sie können gegen die Entscheidung des Bundesamtes klagen. Die Klage muss grundsätzlich binnen kurzer Zeit erhoben werden. Dabei ist das Hinzuziehen einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts meist hilfreich. Auf die möglichen Rechtsmittel und die Fristen wird im schriftlichen Bescheid – die sogenannte Rechtsbehelfsbelehrung – hingewiesen. Auch bei einem positiven Bescheid – es sei denn es wurde der Flüchtlingsschutz gewährt – besteht die Klagemöglichkeit.

Das Gericht überprüft dann die Entscheidung des Bundesamtes. Kommt es zu der Erkenntnis, dass die Voraussetzungen für eine Schutzgewährung sehr wohl bestehen, hebt es den Bescheid auf und verpflichtet das Bundesamt zu einer Schutzgewährung. Wird die Ablehnung aller Schutzformen bestätigt, wird die Klage abgewiesen und die Verpflichtung zur Ausreise bleibt bestehen.

Kommt die Person ihrer Ausreisepflicht nicht freiwillig nach, kann diese auch zwangsweise erfolgen, wobei die jeweilige Ausländerbehörde für die Rückführung zuständig ist. Das gilt auch, wenn nicht geklagt wird. Falls eine Rückführung nicht möglich ist, kann die Ausländerbehörde eine Duldung oder auch eine Aufenthaltserlaubnis erteilen.





1.9 Ausgang des Asylverfahrens

Auf die endgültige Entscheidung des Bundesamtes – den Abschluss des Asylverfahrens – folgt entweder das Aufenthalts- bzw. Bleiberecht oder aber die Ausreisepflicht. Für aufenthaltsrechtliche Angelegenheiten sind die jeweiligen Ausländerbehörden zuständig.

Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

Asylberechtigte erhalten von ihrer zuständigen Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre. Dasselbe gilt, wenn die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist. Nach frühestens drei Jahren kann unter bestimmten Voraussetzungen, wie etwa die Sicherung des Lebensunterhalts und ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, eine unbefristete Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn das Bundesamt kein Widerrufsverfahren einleitet.

Subsidiär Schutzberechtigte erhalten eine Aufenthaltserlaubnis mit einjähriger Gültigkeit, die für jeweils zwei Jahre verlängert werden kann. Nach frühestens fünf Jahren (die Zeit des Asylverfahrens wird eingerechnet) kann eine unbefristete Niederlassungserlaubnis erteilt werden, sofern weitere Voraussetzungen, wie etwa die Sicherung des Lebensunterhalts und ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, erfüllt sind.

Wurde ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt, darf keine Rückführung in den Staat erfolgen, für den dieses Abschiebungsverbot gilt. Die Betroffenen erhalten eine Aufenthaltserlaubnis, wenn die Bedingungen hierfür erfüllt sind (s. nationale Abschiebungsverbote). Die Aufenthaltserlaubnis wird für mindestens ein Jahr erteilt und kann wiederholt verlängert werden. Für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis gilt das Gleiche wie bei subsidiär Schutzberechtigten.

Widerrufs- und Rücknahmeverfahren

Das Bundesamt ist gesetzlich verpflichtet, die Anerkennung der Asylberechtigung, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, die Gewährung des subsidiären Schutzes und die Feststellung von Abschiebungsverböten zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn sich die Verfolgungssituation dauerhaft geändert hat bzw. diese nicht mehr besteht und den Betroffenen bei einer Rückkehr keine Gefahren mehr drohen. Eine Rücknahme des Schutzstatus erfolgt, wenn unrichtige Angaben oder das Verschweigen entscheidender Tatsachen zur Erteilung des Schutzstatus geführt haben.

Außerdem muss die Möglichkeit einer Aufhebung des Schutzstatus geprüft werden, wenn Ausschlussgründe vorliegen, wie etwa ein Kriegsverbrechen oder eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Bundesgebiets, die Zuwiderhandlung gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen, eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder ein Verbrechen oder besonderes schweres Vergehen, welches rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe geführt hat.

Seit Januar 2023 entfällt die bisherige sogenannte „Regelüberprüfung“ von Asylbescheiden. Widerrufs- und Rücknahmeverfahren werden künftig nur noch anlassbezogen durchgeführt, beispielsweise nach einer Änderung der Lage im Herkunftsland. Auch wenn anlässlich der Überprüfung kein Widerruf oder keine Rücknahme erfolgt, ist eine spätere Aufhebung des Schutzstatus nicht ausgeschlossen.

Über den weiteren Aufenthalt entscheidet die jeweilige Ausländerbehörde.

Aufenthaltsbeendigung

Bei Ablehnung eines Asylantrages folgt eine Ausreisepflicht. Für die Rückführungen sind die jeweiligen Ausländerbehörden zuständig. Diese haben allerdings die Möglichkeit, eine Rückführung vorübergehend auszusetzen und eine Duldung oder eine befristete Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn Rückführungshindernisse vorliegen, die bei der Entscheidung des Bundesamtes nicht berücksichtigt werden konnten.

Darüber hinaus ist jederzeit eine freiwillige Rückkehr möglich. Für Rückkehrinteressierte bieten die deutschen Behörden - Bund und Länder - diverse Rückkehrprogramme an.

Weitere Informationen zur freiwilligen Rückkehr stehen im Internet unter www.returningfromgermany.de zur Verfügung.

Einreise- und Aufenthaltsverbote für abgelehnte Asylantragstellende

Für Antragstellende, die nach einer negativen Entscheidung im Asylverfahren nicht freiwillig ausreisen, tritt ein gesetzliches Einreise- und Aufenthaltsverbot – die sogenannte Wiedereinreisesperre – in Kraft. Das Bundesamt hat hier die Aufgabe, Einreise- und Aufenthaltsverbote für abgelehnte Asylantragstellende zu befristen. Dabei werden die individuellen Umstände (schutzwürdige Belange) berücksichtigt. Für die Umsetzung von Einreise- und Aufenthaltsverboten sind die Ausländerbehörden zuständig.

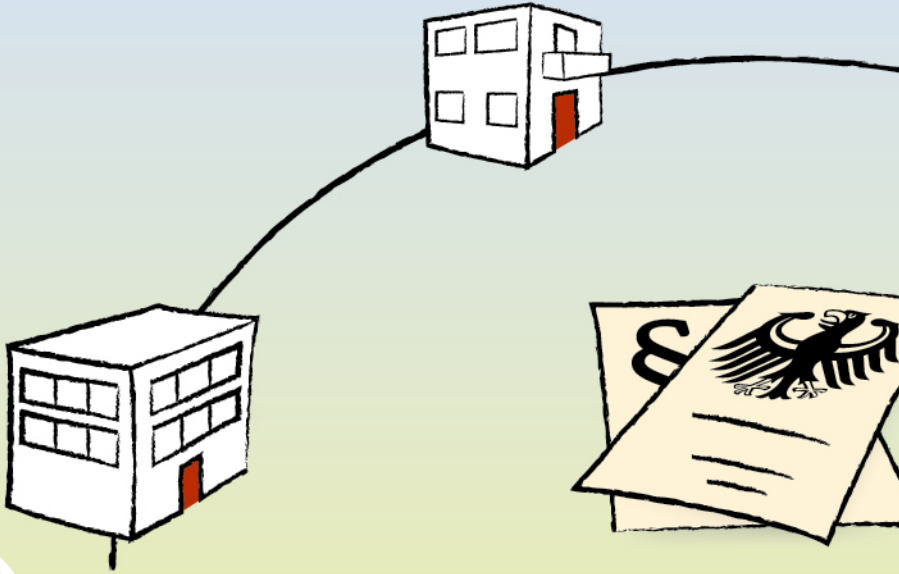
Staatsangehörige aus sicheren Herkunftsstaaten und Folgeantragstellende

Eine Besonderheit gilt für Staatsangehörige aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten. Wird ihr Asylantrag abgelehnt, ordnet das Bundesamt ein Einreise- und Aufenthaltsverbot zusätzlich an und entscheidet über dessen Dauer. Es wird auch dann wirksam, wenn die Person freiwillig ausreist.

Folgen eines Einreise- und Aufenthaltsverbots

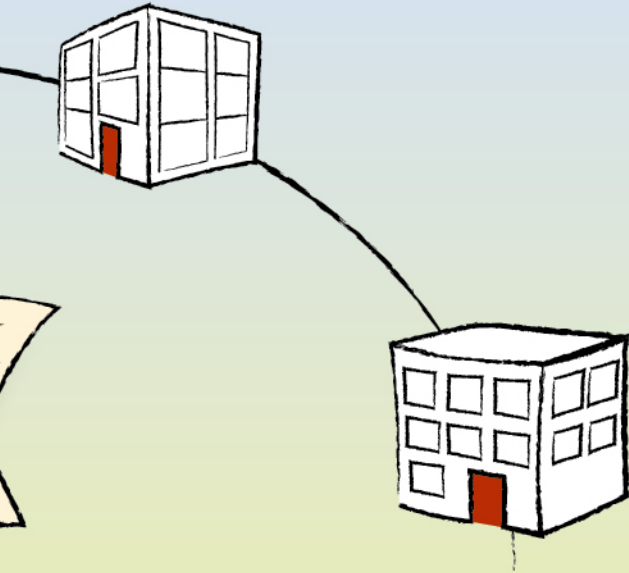
Tritt ein Einreise- und Aufenthaltsverbot in Kraft, so wird dies für die betroffene Person im bundesweiten polizeilichen Informationssystem INPOL und im Ausländerzentralregister eingetragen. Bei einer Einreisekontrolle kann dann die Einreise verweigert werden, bei einem illegalen Aufenthalt im Bundesgebiet sogar eine Festnahme erfolgen. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot gilt grundsätzlich nicht nur für das Bundesgebiet, sondern für den gesamten Schengenraum.



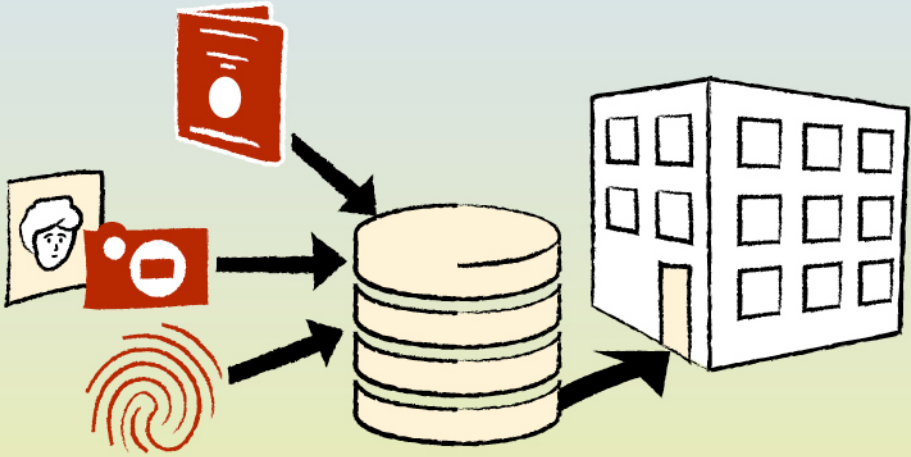


2

Antragsbearbeitung beim Bundesamt



Effiziente Prozessabläufe in den bundesweiten Standorten, fachliche Qualifizierung der Mitarbeitenden, Kooperationen mit anderen Behörden, Verfahrenssteuerung sowie Qualitätssicherung bei der Antragsbearbeitung beim Bundesamt tragen zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität und Einhaltung der Rechtssicherheit bei.



2.1 Ankunftscentren und AnKER-Einrichtungen

Ankunftscentren

Die Ankunftscentren sind der zentrale Zugangspunkt zum Asylverfahren. In den Ankunftscentren werden alle für das Asylverfahren erforderlichen Schritte durchgeführt. Dies beinhaltet die ärztliche Untersuchung durch die Länder, die Erfassung der persönlichen Daten und die Identitätsprüfung, die Antragstellung, Anhörung und Entscheidung über den Asylantrag sowie erste Integrationsmaßnahmen, wie etwa die sogenannten Erstorientierungskurse durch das Bundesamt. Darüber hinaus findet eine Erstberatung zum Arbeitsmarktzugang durch die örtliche Arbeitsagentur statt.

Mit Hilfe des integrierten Flüchtlingsmanagements werden die Abläufe der beteiligten Behörden – von der Registrierung im jeweiligen Bundesland, der Prüfung des Gesundheitszustands bis hin zum Bescheid – in einem bundesweit übergreifenden Kerndatensystem gespeichert und damit die Zusammenarbeit verbessert.

Asylsuchende werden schon während der Bearbeitung ihres Antrags über die Teilnahme an Integrationskursen des Bundesamtes am jeweiligen Wohnort informiert.

Für einen möglichen Arbeitsmarktzugang nehmen Beraterinnen und Berater der Bundesagentur für Arbeit vor Ort in den Ankunftscentren Erstdaten der Antragstellenden auf. Diese stehen dann den Arbeitsagenturen und Jobcentern bundesweit zur Verfügung.

AnkER-Einrichtungen

Mit den neuen Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückkehr-Einrichtungen (AnkER-Einrichtungen) als moderne Dienstleistungseinrichtungen wurde die Grundidee der Ankunftscentren weiterentwickelt. Das zentrale Element des AnkER-Konzepts ist die Bündelung aller Funktionen und Zuständigkeiten: von Ankunft über Asylantragstellung und Entscheidung bis zur kommunalen Verteilung, ersten integrationsvorbereitenden Maßnahmen bzw. der Rückkehr von Asylantragstellenden. Alle direkt am Asylprozess beteiligten Akteure sind vor Ort in den AnkER-Einrichtungen vertreten. Dies sind in der Regel die Aufnahmeeinrichtungen des Landes, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, die Ausländerbehörden, Verwaltungsgerichte, Jugendämter und die Bundesagentur für Arbeit. Für die Ausgestaltung der Zentren wird dabei kein starres Konzept vorgegeben – die Länder können hier die Schwerpunkte setzen, die ihnen besonders wichtig sind.



2.2 Entscheiderinnen und Entscheider

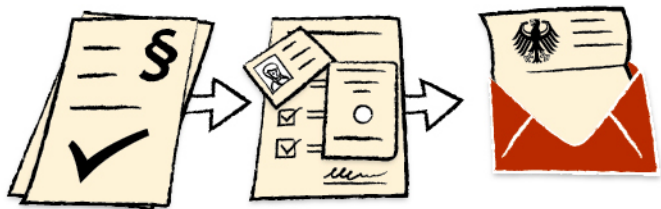
Die Entscheiderinnen und Entscheider des Bundesamtes gehören dem allgemeinen, nichttechnischen Verwaltungsdienst an. Ihre Aufgabe, die Prüfung von Asylanträgen, umfasst sowohl die wichtige persönliche Anhörung als auch die darauffolgende Entscheidung über Asylanträge. Fachliche Voraussetzungen für diese Tätigkeit sind – neben umfassenden Kenntnissen des Asyl- und Ausländerrechts – ein detailliertes Wissen über die politische Lage in den Herkunftsländern der Antragstellenden. Außerdem bilden bestimmte Soft-Skills, wie das Beherrschen von gängigen Interviewtechniken, kultursensibles Einfühlungsvermögen und interkulturelle Kompetenzen, grundlegende Voraussetzungen für den Einsatz als Entscheiderin oder Entscheider.

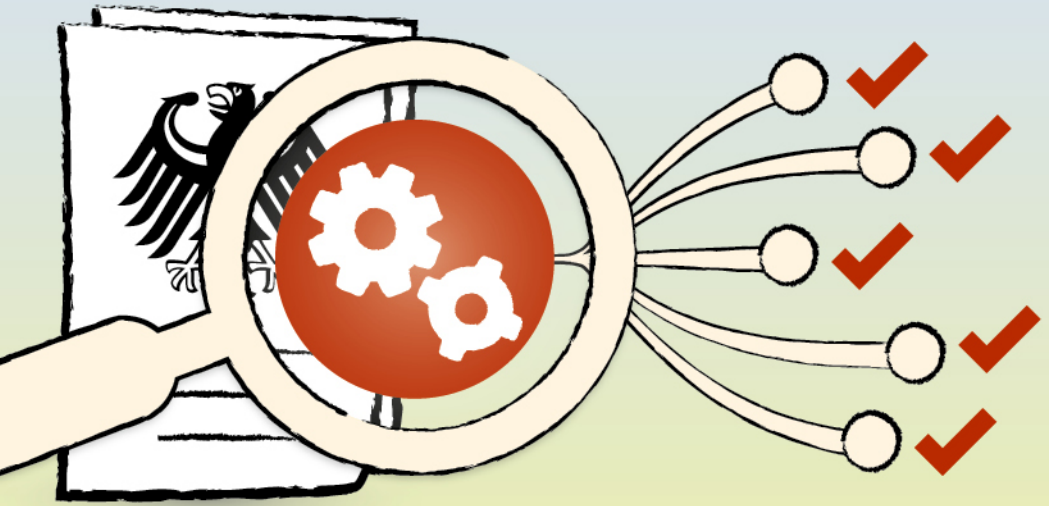
Qualifizierung und fachliche Voraussetzungen

Im zentralen Qualifizierungszentrum des Bundesamtes wird ein zeitgemäßes Aus- und Fortbildungskonzept umgesetzt. Mitarbeitende werden von erfahrenen Kräften umfassend geschult und auf das Asylverfahren vorbereitet. Nach der Vermittlung von Asylrechtsgrundlagen und Anhörungs- beziehungsweise Fragetechniken werden die angehenden Entscheiderinnen und Entscheider anhand von Praxisfällen geschult. Weil das Asylverfahren in Deutschland, unter anderem durch stetige politische Veränderungen, einem ständigen Wandel unterliegt, werden neben den neuen Kolleginnen und Kollegen auch erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtet, an regelmäßigen Schulungen teilzunehmen. Hier werden ebenfalls die sogenannten Sonderbeauftragten geschult.

Sonderbeauftragte

Sonderbeauftragte sind speziell geschulte Entscheiderinnen und Entscheider, die für Anhörungsverfahren bei besonders schutzbedürftigen Personengruppen eingesetzt werden. Dazu gehören Unbegleitete Minderjährige, Folteropfer, traumatisierte Personen und geschlechtsspezifisch Verfolgte sowie Opfer von Menschenhandel. Die Sonderbeauftragten stehen über ihre eigenen Aufgaben in der Verfahrensbearbeitung hinaus ihren Vorgesetzten sowie Kolleginnen und Kollegen als Ansprechpersonen zur Verfügung.





2.3 Verfahrenssteuerung und Qualitätssicherung

Um Asylverfahren einheitlich durchführen zu können, ist eine durchgängige Steuerung sowie Qualitätssicherung erforderlich.

Verfahrenssteuerung

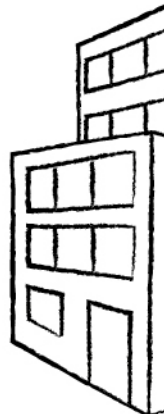
Die Verfahrenssteuerung erfolgt über Instrumente wie Dienstanweisungen und Arbeitsanleitungen. Dazu gehören auch amtsinterne Orientierungshilfen für die wesentlichen Herkunftsländer der Asylsuchenden in Form von Leitsätzen. Diese erleichtern zum Beispiel eine einheitliche Lageeinschätzung bei vergleichbaren Sachverhalten. Die Leitsätze umfassen auch Themenbereiche wie inländische Fluchtalternativen, Gruppenverfolgung oder Sippenhaft. Sie ersetzen jedoch niemals eine individuelle Prüfung und Bewertung der Asylanträge. Diese erfolgt grundsätzlich durch die Entscheiderinnen und Entscheider.

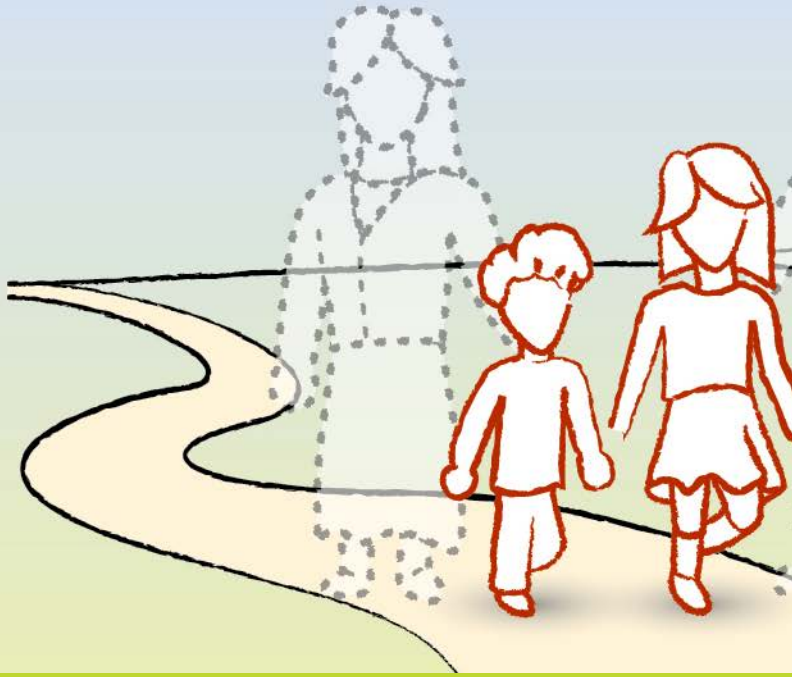
Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung umfasst alle Verfahrensschritte von der Antragstellung bis zur Zustellung des Bescheids und stellt damit einen ganzheitlichen Ansatz dar. Bei der Qualitätskontrolle von Anhörungen und Bescheiden gilt das Vier-Augen-Prinzip, das in Form von Kurzübersichten ausgeübt wird. Zusätzlich werden nach dem Zufallsprinzip ausgewählte Verfahren einer nochmaligen Qualitätskontrolle durch das zentrale Qualitätssicherungsreferat unterzogen.

Es werden verfahrensbegleitende Instrumentarien eingesetzt mit dem Ziel, die Qualitätsstandards einzuhalten und eine einheitliche Entscheidungspraxis zu gewährleisten. Sie umfassen Dienstanweisungen, Texthandbücher, Arbeitsanleitungen sowie Qualitätshandbücher. Darüber hinaus werden Weiterbildungsangebote für Entscheiderinnen und Entscheider angeboten.

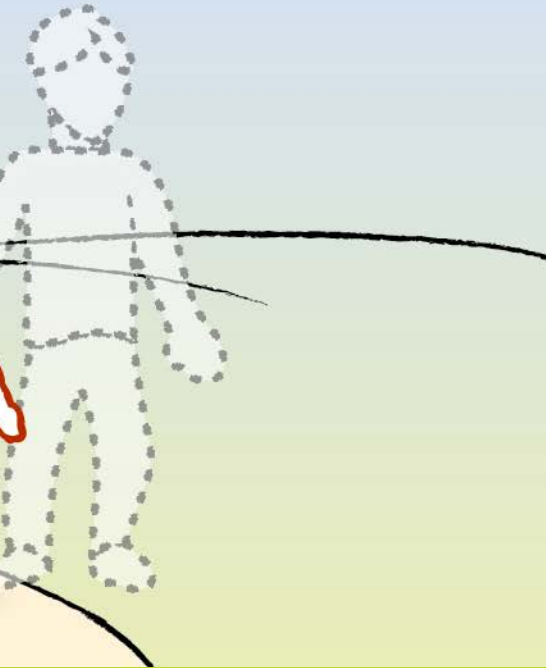
Im Rahmen der Qualitätssicherung finden ebenfalls regelmäßige Austausche (Gespräche, Workshops) mit UNHCR und europäischen Partnerbehörden statt.





3

Unbegleitete Minderjährige



Für Unbegleitete Minderjährige, die sich asylsuchend melden, gelten bei der Asylantragstellung und bei der Bearbeitung besondere Regeln.

Im deutschen Asylverfahren gelten Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren als minderjährig. Reisen diese ohne Begleitung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen in einen Mitgliedsstaat der EU ein oder werden dort ohne Begleitung zurückgelassen, gelten sie als Unbegleitete Minderjährige.

Erste Inobhutnahme und Erstscreening

Unbegleitete Minderjährige werden zunächst durch das vor Ort zuständige Jugendamt in Obhut genommen. Im Rahmen dieser vorläufigen Inobhutnahme werden sie bei einer geeigneten Person oder in einer geeigneten Einrichtung untergebracht. Geeignete Personen können Verwandte oder Pflegefamilien sein, geeignete Einrichtungen sind in der Regel sogenannte Clearinghäuser, die auf die Betreuung von Unbegleiteten Minderjährigen spezialisiert sind, oder Jugendhilfeeinrichtungen.

Im Zuge der vorläufigen Inobhutnahme findet auch das sogenannte Erstscreening statt. Es stellt neben der allgemeinen Prüfung des Gesundheitszustands auch das Alter der Minderjährigen fest. Die dafür verwendeten Methoden reichen von einer reinen Altersschätzung über körperliche Untersuchungen bis hin zu radiologischen Untersuchungen. Darüber hinaus schätzt das zuständige Jugendamt ein, ob die Durchführung des späteren Verteilungsverfahrens in physischer oder psychischer Hinsicht das Kindeswohl gefährden könnte. In diesem Zusammenhang wird auch die Möglichkeit einer Familienzusammenführung mit in Deutschland lebenden Verwandten geprüft. Bestehen enge soziale Bindungen zu anderen Unbegleiteten Minderjährigen, prüft das Jugendamt, ob eine gemeinsame Unterbringung sinnvoll ist.

Verteilung und weitere Inobhutnahme

Um eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung, Versorgung, Betreuung und Unterstützung der Unbegleiteten Minderjährigen sicherzustellen, gibt es ein bundesweites Verteilungsverfahren. Nach dieser Verteilung ist das Jugendamt, dem die Minderjährigen zugewiesen wurden, für deren weitere Inobhutnahme zuständig. Auch hier werden diese entweder bei einer geeigneten Person – Verwandte oder Pflegefamilien – oder in einer geeigneten Einrichtung – zum Beispiel Clearinghäuser – untergebracht.

Bestellung eines Vormunds

Für Unbegleitete Minderjährige muss ein Vormund oder eine Pflegerin beziehungsweise ein Pfleger bestellt werden. Wer die Vormundschaft letztendlich übernimmt, wird vom Familiengericht entschieden. Eine Vormundschaft besteht in der Regel bis zur Volljährigkeit. Dabei orientiert sich die Volljährigkeit an dem Recht im Herkunftsland des Minderjährigen und nicht am deutschen Recht. Tritt also nach diesem Recht die Volljährigkeit erst nach Vollendung des 18. Lebensjahrs ein, wie etwa in Togo (Volljährigkeit mit 21), endet die Vormundschaft auch erst zu diesem Zeitpunkt.

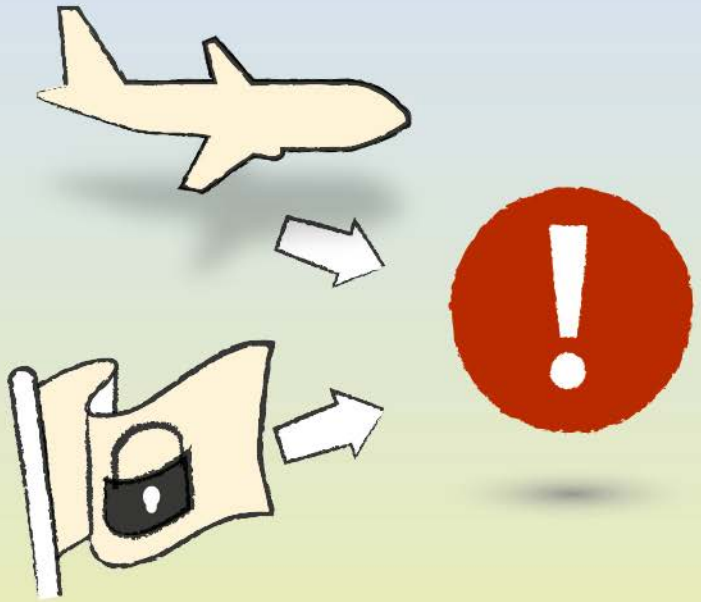
Im anschließenden Clearingverfahren werden weitere Schritte im Bereich des Jugendhilferechts oder des Aufenthaltsrechts eingeleitet. Es umfasst unter anderem die Klärung des Aufenthaltsstatus. Auf dessen Basis wird entschieden, ob ein Asylantrag gestellt wird. Ist ein Asylverfahren nicht erfolgsversprechend, kann die zuständige Ausländerbehörde auch eine Duldung ausstellen. Kommt auch dies nicht in Frage, berät die Ausländerbehörde über andere aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten. Falls ein Asylantrag gestellt werden soll, ist das Bundesamt für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig.

Asylantragstellung

Innerhalb des Asylverfahrens gelten für die Bestimmung der Volljährigkeit die nationalen Vorschriften. Das heißt: Unbegleitete Minderjährige müssen mit Vollendung des 18. Lebensjahrs ihren Asylantrag selbst stellen, denn sie gelten – unabhängig von dem Recht in ihrem Herkunftsland – als volljährig. Der Vormund kann in diesem Fall aber weiterhin das Asylverfahren begleiten. Asylsuchende unter 18 Jahren gelten im Rahmen des Asylverfahrens als nicht handlungsfähig. Das bedeutet, dass Unbegleitete Minderjährige nicht allein einen Asylantrag beim Bundesamt stellen können. In diesen Fällen muss der Asylantrag vom Jugendamt oder Vormund schriftlich gestellt werden. Wird er von einem Vormund gestellt, muss eine sogenannte Bestallungs-urkunde übersandt werden.

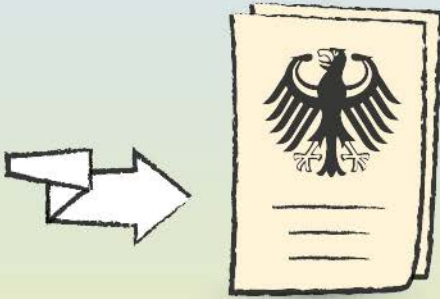
Anhörung und Entscheidung im Asylverfahren

Da Unbegleitete Minderjährige als besonders schutzbedürftige Personengruppe mit besonderen Garantien für ihr Asylverfahren gelten, werden ihre Asylverfahren von Sonderbeauftragten betreut, die für eine sensibilisierte Herangehensweise geschult wurden. Zu diesen Verfahrensgarantien gehört zum Beispiel die Bestimmung, dass die Anhörung erst nach einer vorangegangenen Vormundbestellung und grundsätzlich in dessen Anwesenheit stattfindet.



4

Besonderheiten im Asylverfahren



Für Antragsstellende aus sicheren Herkunftsstaaten und Antragstellende, die über den Luftweg einreisen, gelten Besonderheiten im Asylverfahren.

4.1 Sichere Herkunftsstaaten

Als sicheren Herkunftsstaat definiert das Gesetz Länder, bei denen aufgrund des demokratischen Systems und der allgemeinen politischen Lage davon ausgegangen werden kann, dass dort generell keine staatliche Verfolgung zu befürchten ist und dass der jeweilige Staat grundsätzlich vor nichtstaatlicher Verfolgung schützen kann. Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung bedeutet zum Beispiel, dass Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Schutz der Bevölkerung existieren und diese auch zugänglich gemacht und angewendet werden. Es gilt dann die sogenannte Regelvermutung, dass keine Verfolgungsgefahr vorliegt.

Antragstellende aus einem sicheren Herkunftsland werden unabhängig von der Regelvermutung persönlich zu ihren Asylgründen angehört. Sie erhalten während der Anhörung die Möglichkeit, Tatsachen oder Beweismittel vorzubringen, die belegen, dass ihnen – abweichend von der Regelvermutung – im Herkunftsland Verfolgung droht. Eine Schutzgewährung ist keinesfalls ausgeschlossen. Reichen die Erkenntnisse nicht zur Widerlegung der Regelvermutung aus, wird der Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt. Bei diesen Ablehnungen sind die Rechtsbehelfsfristen verkürzt.

Welche Länder aktuell in Deutschland als sichere Herkunftsländer gelten, steht auf der Themenseite „Asyl und Flüchtlingsschutz“ (www.bamf.de/asyl).

4.2 Flughafenverfahren

Für Einreiseversuche auf dem Luftweg gilt im Falle einer Asylbeantragung ein Sonderverfahren: das sogenannte Flughafenverfahren.

Hierbei wird das Asylverfahren vor der Entscheidung der Bundespolizei über die Einreise – also noch im Transitbereich – durchgeführt, wenn die Antragstellenden sich nach mündlichem Schutzersuchen nicht mit einem gültigen Pass oder Passersatz ausweisen können oder aus einem sicheren Herkunftsstaat kommen.

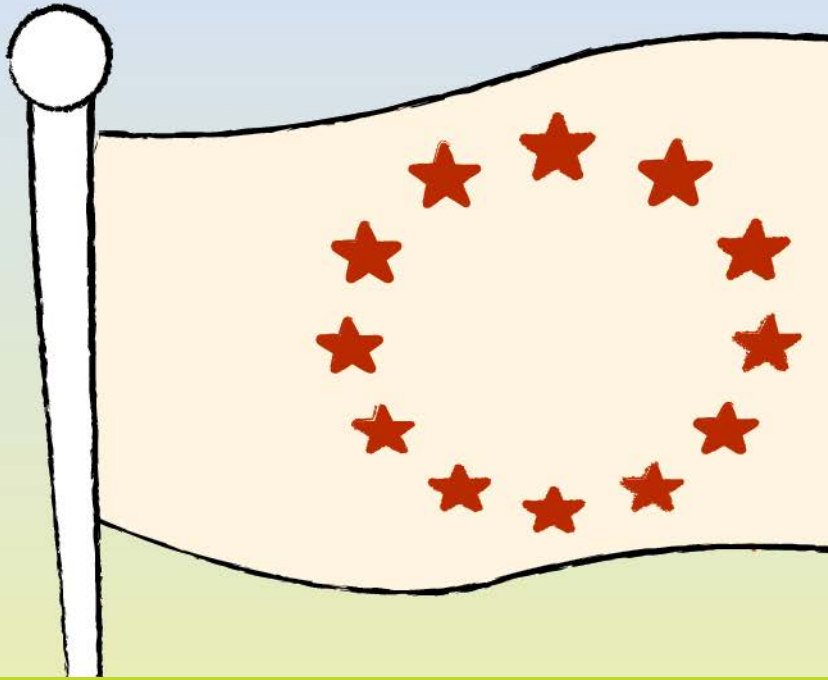
Sonderregelung

Da das Flughafenverfahren unter dem sogenannten Unverzüglichkeitsgrundsatz steht, muss das Bundesamt die Antragstellenden unverzüglich anhören und innerhalb von zwei Tagen über den Asylantrag entscheiden. Dabei hat das Bundesamt die Möglichkeit, den Antrag zu bewilligen, wodurch zugleich die Einreise durch die Bundespolizei gestattet wird oder aber den Asylantrag „als offensichtlich unbegründet“ abzulehnen. Im Falle einer Ablehnung kann die Bundespolizei die Einreise verweigern.

Im Anschluss an eine Ablehnung kann ein Eilrechtsschutz beantragt werden. Antragstellende erhalten dann innerhalb von drei Tagen eine kostenlose Rechtsberatung durch eine unabhängige Rechtsanwältin oder einen unabhängigen Rechtsanwalt. Wenn das Verwaltungsgericht dem Eilantrag stattgibt oder innerhalb von 14 Tagen nicht darüber entschieden hat, darf die betroffene Person einreisen. Damit hat das Flughafenverfahren eine mögliche Gesamtdauer von 19 Tagen. Bis zur endgültigen Entscheidung müssen die Antragsstellenden allerdings im Transitbereich des Flughafens bleiben. Im Falle einer Ablehnung werden sie dann entweder zu ihrem Abflugort oder in ihr Herkunftsland zurückgeschickt.

Das Flughafenverfahren wird nur an Flughäfen umgesetzt, die Asylsuchende auf dem Flughafengelände unterbringen können. Dies gilt derzeit für die Flughäfen Berlin-Schönefeld, Düsseldorf, Frankfurt/Main, Hamburg und München.





5

Europäische Zusammenarbeit



Viele Menschen reisen auf der Flucht vor Krieg und Verfolgung oder aus wirtschaftlichen Gründen in die Europäische Union ein. Die Verpflichtung der EU, Schutzbedürftigen zu helfen, ist in der Charta der Grundrechte und im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankert. Um dieser Herausforderung bestmöglich begegnen zu können, wurden gemeinsame Rechtsvorschriften und praktische Unterstützungsmaßnahmen für die Mitgliedsstaaten entwickelt: das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS). Außerdem soll die Europäische Asylagentur (European Asylum Agency, EUAA) die praktische Zusammenarbeit der EU-Mitgliedsstaaten im Asylbereich stärken.

5.1 Gemeinsames Europäisches Asylsystem – GEAS

Seit 1999 arbeitet die EU an dem Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (GEAS). Im Bereich der Asyl- und Flüchtlingspolitik sind seitdem verschiedene Rechtsakte erlassen worden, die heute die Grundlage für einen Raum des Flüchtlingsschutzes und der Solidarität in der EU bilden. Heutiges Kernelement des gemeinsamen Systems ist die EU-weite Harmonisierung der Schutz- und Aufnahmenormen. Sie sollen sicherstellen, dass Asylsuchenden in der gesamten EU unter gleichen Bedingungen internationaler Schutz gewährt wird.

Da die Zahl der Menschen, die jährlich in der EU Asyl beantragen, sich jedoch nicht gleichmäßig auf die Mitgliedsstaaten verteilt, ist es ein wichtiges Anliegen, eine gemeinsame Verantwortung für den Schutz der Geflüchteten zu übernehmen. Einen Beitrag für die faire Verteilung unter den Mitgliedsstaaten leisten auch die Reformvorschläge der Dublin-Regeln, die bei Bedarf an die sich wandelnde Situation angepasst werden.

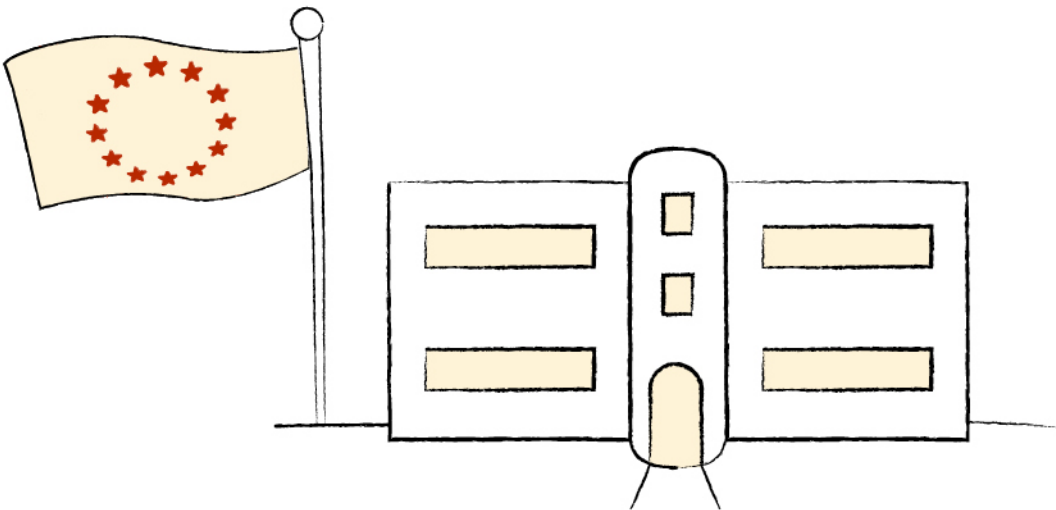
5.2 Asylagentur der Europäischen Union – EUAA

Die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) unterstützt die EU-Mitgliedstaaten in der Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) im Bereich des Asyl- und Flüchtlingsschutzes. Sie fördert die praktische Zusammenarbeit zwischen den EU+ Staaten (inkl. Norwegen, Schweiz, Island und Liechtenstein) und hilft bei der Umsetzung von EU-Rechtsvorschriften zu Asyl und internationalem Schutz und der Standardisierung von Aufnahmebedingungen, um zur Harmonisierung der nationalen Asylsysteme beizutragen.

Als Kompetenzzentrum der EU unterstützt die EUAA durch Wissenstransfer im Asyl- und Aufnahmebereich, die Erarbeitung von Handreichungen für das Asylverfahren, die Organisation und Umsetzung eines gemeinschaftlichen Schulungsprogramms sowie durch qualitätssichernde Maßnahmen und das Bündeln und Auswerten migrationsrelevanter Daten der EU+ Staaten.

Mit Hilfe der EUAA werden Mitgliedstaaten bei der Gewährleistung schneller und effizienter Asylverfahren sowie der Schaffung qualitativ hochwertiger Aufnahmestandards unterstützt. EUAA bietet dabei Beteiligung in diversen Formaten an. Das beinhaltet auch den Einsatz von Mitarbeitenden vor Ort.

Weitere Informationen zur EUAA stehen im Internet unter <https://euaa.europa.eu/> zur Verfügung.



Impressum

Herausgeber:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90461 Nürnberg

Stand: 02/2023; 4. aktualisierte Fassung

Druck:

Gestaltung: KonzeptQuartier® GmbH, Fürth

Bildnachweis: Materna GmbH, Dortmund

Bestellmöglichkeit:

Publikationsstelle Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
www.bamf.de/publikationen

Sie können diese Publikation auch als barrierefreies
PDF-Dokument herunterladen.

Diese Publikation wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

